

Reglement Partizipations-scheine der BKB

Basler Kantonalbank, Hauptsitz
Spiegelgasse 2
Postfach
4002 Basel

Telefon +41 (0)61 266 33 33
Telefax +41 (0)61 266 25 96

welcome@bkb.ch
www.bkb.ch

207 1486 04.07 sst



Gültig ab 26. April 2007



**Basler
Kantonalbank**
fair banking

 **Basler
Kantonalbank**
fair banking

Reglement über die Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank

Gestützt auf § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über die Basler Kantonalbank (KBaG) erlässt der Bankrat folgendes Reglement, welches das Reglement vom 21. April 2005 über die Ausgabe von Partizipationsscheinen der Basler Kantonalbank ersetzt:

Art. 1 Partizipationskapital

- 1) Die Basler Kantonalbank kann mittels Ausgabe von Partizipationsscheinen ein Partizipationskapital schaffen (§ 4 Abs. 1 KBaG).
- 2) Das Partizipationskapital bildet Eigenkapital der Bank und darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen (§ 4 Abs. 3 KBaG).
- 3) Die Erhöhung des Dotationskapitals verpflichtet die Bank nicht zur Erhöhung des Partizipationskapitals.
- 4) Für das Partizipationskapital besteht keine Staatsgarantie (§ 2 Abs. 2 KBaG).

Art. 2 Partizipationsschein

Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert von CHF 8.50.
Alle Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank werden in einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Den Inhabern/Inhaberinnen von Partizipationsscheinen steht lediglich ein Miteigentumsanteil an der Globalurkunde auf Dauer zu. Es wird ihnen kein Recht auf Druck sowie Auslieferung von gedruckten Einzelurkunden eingeräumt.

Art. 3 Mitwirkungs- und Bezugsrecht

- 1) Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte, insbesondere kein Stimmrecht und keine damit zusammenhängenden Rechte, verbunden.
- 2) Im Falle der Erhöhung des Partizipationskapitals sind die Partizipanten nach Massgabe des Nennwerts ihrer bisherigen Partizipationsscheine berechtigt, neue Partizipationsscheine zu beziehen. Der Bankrat kann das Bezugsrecht der Partizipanten ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 4 Anteil am Reingewinn

Die Partizipationsscheine gewähren einen dem Geschäftsgang entsprechen-

den Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn in Form einer Dividende, die gemäss Art. 6 festgelegt wird (§ 21 Abs. 1 KBaG).

Art. 5 Information der Partizipanten

- 1) Die Partizipanten haben auf Verlangen Anspruch auf die Aushändigung des vorliegenden Reglementes sowie auf den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Basler Kantonalbank.
- 2) Der Bankrat kann die Partizipanten zu Versammlungen (PS-Versammlung) einladen und sie über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Lage der Bank unterrichten.
- 3) Der Versammlung der Partizipanten kommt keine Organfunktion zu.

Art. 6 Zuständigkeiten

- 1) Der Bankrat – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat – fasst Beschluss über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie über die Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital (§§ 11 lit m/ 17 Abs. 3 lit. C KBaG).
- 2) Der Bankratsausschuss legt die Ausgabemodalitäten, insbesondere den Ausgabepreis, fest.
- 3) Der Bankratspräsident leitet die PS-Versammlung.

Art. 7 Änderung der Rechtsform

Die Änderung der Rechtsform der Kantonalbank gilt nicht als Liquidation.

Art. 8 Änderungen des Reglements

Der Bankrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über die Basler Kantonalbank jederzeit abändern und ergänzen.

Art. 9 Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen an die Partizipanten erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt sowie in einer Basler, Zürcher und Genfer Tageszeitung.

Art. 10 Kotierung

Die Partizipationsscheine sind an der SWX Swiss Exchange kotiert.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 21. April 2005 und tritt am 26. April 2007 in Kraft.

Basel, 26. April 2007

Namens des Bankrates, der Präsident
Dr. W. Gerster